

<h1>Vorlage</h1>	<h1>7</h1>	<h1>2019</h1>	Zum Beschluss Öffentlich
TOP: Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNutzGebS)			
Kosten €:		Hsh.-Stelle:	
Produktkosten €:			
Mittel stehen			
		Beratungsergebnis:	
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst. ja nein Enth.
BUFA	05.03.19		
FWD	12.03.19		
VA	14.03.19		
Rat CLZ	21.03.19		
Beteiligte Stellen:			
	1	2	3
		X	
Stabstelle	GB	PR	81
Stadtw.	KBG		
Protokol- lauszug erforder- lich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die in der Anlage als Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNutzGebS) wird beschlossen.

Begründung:

Diese Vorlage ersetzt die Vorlagen 49/2018 und 49-1/2018, die aus terminlichen Gründen nicht mehr in der Dezemberrunde des Rates in 2018 auf die Tagesordnung des BUFA gesetzt werden konnten. Der ursprüngliche Satzungsentwurf wurde nach Zurückstellung wegen weiteren Beratungsbedarfs in einem interfraktionellen Gespräch am 10.09.2018 erörtert. Die Ergebnisse sind in diese Vorlage eingeflossen. Rechtliche Auswirkungen hat diese „neuerliche Vorlage“ - mit Ausnahme des späteren In-Kraft-Tretens - nicht.

Korrespondierend mit der mit Vorlage 6/2019 zum Beschluss vorgelegten Sondernutzungssatzung (SoNutzS) wird in deren Ergänzung bzw. Fortführung die in der Anlage als Entwurf beigefügte Sondernutzungsgebührensatzung (SoNutzGebS) ebenfalls zum Beschluss vorgelegt.

Nach § 21 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) bzw. § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) können für die Sondernutzungen öffentlichen Straßenraums Gebühren erhoben und, soweit sie den Kommunen zustehen, durch eine diesbezügliche Satzung geregelt werden. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu berücksichtigen, das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners kann berücksichtigt werden.

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unterliegt kommunalverfassungsrechtlich den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung im Sinne des § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Danach darf die Gemeinde nicht auf die Erzielung von speziellen Entgelten, zu denen auch die Sondernutzungsgebühren zählen, verzichten und die Finanzierung des Finanzbedarfs bspw. nur auf Steuern verlagern.

Den speziellen Entgelten wiederum ist das **Prinzip von Leistung und Gegenleistung** immanent, d.h. grundsätzlich müssen Personen, die kommunale Leistungen (auch Nutzung über den sog. Gemeingebrauch hinaus) in Anspruch nehmen, die Kosten dafür tragen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Erlass einer Sondernutzungsgebührensatzung (SoNutzGebS) dem Grunde nach angezeigt. Darüber hinaus sind die in der Anlage des Satzungsentwurfes aufgeführten einzelnen Gebührenhöhen in Anlehnung an die benachbarter Gemeinden bemessen worden, wobei in jedem Einzelfall die Angemessenheit nochmals kritisch geprüft wurde.

Der Katalog erscheint auf einen ersten Blick zwar recht umfangreich. Allerdings dient er wie die vorgeschlagenen Sondernutzungssatzung (SoNutzS) an sich ebenfalls der **Konkretisierung, Vereinheitlichung, Rechtssicherheit** und nicht zuletzt auch der **Vereinfachung** in der täglichen Anwendung. Durch die konkrete Benennung der einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände ist es der Verwaltung einfacher als bisher möglich, die entsprechende Gebührenhöhe zu ermitteln und damit gegenüber dem Gebührenpflichtigen festzusetzen.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Gebühren für die Gebührenpflichtigen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in der Regel steigen werden.

Anlage

Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung (SoNutzGebS)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNutzGebS)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 21 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), i. V. m. der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungssatzung - SoNutzS) vom 21.03.2019 hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. ²Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) ¹Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. ²Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. ³Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/ -schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (5) ¹Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. ²Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR entsprechend Absatz 4 zu

erheben.

- (6) Bei kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Sondernutzungen, sowie bei Sondernutzungen Dritter, die im besonderen städtischen Interesse liegen, kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigt oder in Gänze von der Gebührenpflicht abgesehen werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschildnerin/ -schuldner ist
- a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
 - b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.07.,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) ¹Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. ²Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über die Sondernutzungserlaubnis verbunden werden.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) ¹Gezahlte Gebühren für die anderen Sondernutzungen (§ 3 Abs. 1 Buchstaben b) bis d)) können auf Antrag innerhalb eines Monats anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis ohne Verschulden des Erlaubnisnehmers vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. ²Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.03.2019

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

**Britta Schweigel
Bürgermeisterin**

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung (SoNutzGebS)

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EUR)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
1.1	<u>Automaten, Auslage- und Schaukästen</u> , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 10 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00	./.	./.	./.
1.2	<u>Frei</u> im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Fläche	100,00	10,00	./.	./.	./.
2	<u>Rufsäulen</u> aller Art, <u>Steuergeräte</u> für private Schranken und ähnliche Geräte je Gerät	50,00	./.	./.	./.	./.
3	<u>Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt u. ä.</u> je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	3,00	1,00	0,50	15,00
4.1	<u>Container</u> ; baustellen- oder abfallbezogen je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	./.	5,00	2,00	15,00
4.2	<u>andere Container</u> ; bspw. Altkleider- oder Recyclingcontainer je m ² beanspruchter Straßenfläche	150,00	15,00	7,50	3,00	./.
5	Vorübergehende Anlage von <u>Gehwegüberfahrten</u> oder anderen <u>Grundstückzufahrten</u> bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) je Zufahrt	./.	10,00	./.	./.	./.
6	Aufstellen von <u>Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten</u> zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	3,50	./.	./.	20,00
7	<u>Tribünen und Podeste</u> je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	15,00	./.	1,00	10,00
8	<u>Verkaufswagen (Imbissstände u.ä.) und ambulante Verkaufsstände</u> aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	./.	./.	1,00	10,00
9	<u>Warenauslagen</u> je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	3,50	./.	./.	./.
10	<u>Schaustellereinrichtungen</u> je m ² beanspruchter Straßenfläche	./.	./.	3,00	1,00	10,00
11	<u>Ladevorrichtungen</u> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den Luftraum ragen und <u>Mülltonnenschränke</u> je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	./.	./.	./.	./.
12	<u>Werbeanlagen</u> , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m	80,00	./.	20,00	./.	20,00

	über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind					
	je m ² beanspruchter Straßenfläche					
13	<u>Werbeanlagen (z.B. Spannbänder u.ä.)</u> , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 10 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					
	je angefangene m ² Ansichtsfläche	./.	./.	10,00	2,00	10,00
14.1	Geschäftlichen Zwecken dienende <u>Anschlagsäulen, Tafeln</u> zur Aufnahme von Plakaten und <u>Werbeschriften, Werbeschilder (Reiter u.a.)</u> bei Nutzung					
	je Werbeanlage	50,00	./.	./.	./.	./.
14.2	<u>Plakate</u> je Stück	./.	./.	1,50	./.	./.
	<u>Ausnahme:</u> Plakate politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag	./.	./.	gebührenfrei	./.	./.
14.3	<u>Spanntransparente</u> je Stück	./.	10,00	3,00	./.	./.
15.1	<u>Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä.</u> Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen					
	je angefangene m ² Ansichtsfläche	25,00	2,50	./.	./.	10,00
15.2	<u>Hinweisschilder</u> je Stück	50,00	./.	./.	./.	./.
15.3	<u>Wegweiser zu gewerblichen/privaten innerörtlichen Zielen</u> je Stück	20,00	./.	./.	./.	./.
16	<u>Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung (Spielgeräte u.ä.)</u> je angefangene m ² Ansichtsfläche	20,00	2,50	./.	./.	./.
17	Verteilen von <u>Handzetteln</u> oder anderen <u>Werbeschriften</u> je Person	./.	./.	./.	15,00	./.
	<u>Ausnahmen:</u> a) Informationen religiösen Inhalts Informationen politischen Inhalts b) innerhalb zwei Monate vor dem Wahltag	./.	./.	./.	gebührenfrei	./.
		./.	./.	./.	gebührenfrei	./.
18	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					
	a) je Fahrzeug mit Lautsprechern	./.	./.	./.	50,00	./.
	b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher	./.	./.	./.	30,00	./.
19	<u>Werbung durch Personen</u> , die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	./.	./.	./.	15,00	./.

	je Person					
20	<u>Werbung mit Lautsprechern</u> je Lautsprecher	./.	./.	./.	25,00	./.
21	<u>Informationsstände, -tische, Plakatständer</u> und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche <u>Ausnahmen:</u> a) Informationen religiösen Inhalts b) Informationen politischen Inhalts innerhalb zwei Monate vor dem Wahltag	./.	./.	10,00 gebührenfrei gebührenfrei	2,00 ./.	10,00 ./.
22	<u>Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u.ä.</u> , wenn sie mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00	./.	./.	./.	./.
23	<u>Kabel, Linienverzweiger und sonst. Leitungen</u> , soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage oberirdisch je Anlage unterirdisch	50,00 50,00	./.	./.	./.	./.
24	<u>Fahrradständer</u> ohne Werbung mit Werbung	30,00 50,00	./.	./.	./.	./.
27	<u>Postablagekästen</u> je Stück	30,00	./.	./.	./.	./.
28	<u>Widerrechtlich in Anspruch genommene Sondernutzung</u>	doppelte Gebühr gemäß Gebührentarif				